

# RS Vwgh 2002/12/11 2002/12/0289

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.12.2002

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §205 idF 1997/I/061;

BDG 1979 §206 Abs6 idF 1988/148;

B-VG Art130 Abs2;

## Rechtssatz

Die in § 206 Abs. 6 BDG 1979 ausdrücklich angeführten Kriterien stellen, weil auf sie "nur Bedacht zu nehmen ist", keine abschließende Regelung dar. Bei der zu treffenden Auswahlentscheidung ist vielmehr, insbesondere wenn sich aus den im Gesetz angegebenen Kriterien keine klare Entscheidung für einen Bewerber ergibt, auch auf andere Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen, wenn diese im Sinne des Gesetzes gelegen sind. Der Behörde ist bei Gleichwertigkeit mehrerer Bewerber im Sinne der gesetzlichen Voraussetzungen bei ihrer weiteren Auswahl Ermessen eingeräumt, bei dessen Ausübung sie dem aus dem Gesetz hervorleuchtenden Sinne zu entsprechen hat (Hinweis E 28.4.1993, 92/12/0264). (Im Beschwerdefall ergeben jedoch - wie im vorliegenden Erkenntnis näher aufgezeigt - die im Gesetz angegebenen Kriterien eine klare Entscheidung für die beiden zum Zuge gekommenen Bewerber. Es erscheint daher fraglich, ob auf das Kriterium des Lebens- bzw. Dienstalters überhaupt Bedacht genommen werden könnte. Selbst wenn man dies aber bejahren wollte, vermag der Verwaltungsgerichtshof der belangten Behörde, welcher nach dem Vorgesagten auch ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist, in einer Situation wie der vorliegenden nicht entgegenzutreten, wenn sie ungeachtet des höheren Dienst- oder Lebensalters der Beschwerdeführerin diejenigen Bewerber bevorzugte, für die sich nach den im Gesetz angegebenen Kriterien eine klare Entscheidung ergab.)

## Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120289.X04

## Im RIS seit

29.04.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)